

**Dritte Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
„Angewandte Sozialwissenschaften“  
an der Fachhochschule Bielefeld  
vom 25.07.2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Bielefeld 17.07.2008 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- 2008, Nr. 27, Seiten 207-234) in der Fassung der Änderung vom 23.05.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- 2011, Nr. 17, Seite 236) wird wie folgt geändert:

**Der Eingangssatz wird wie folgt aktualisiert:**

„Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:“

**Die Inhaltsübersicht, § 33 wird wie folgt ergänzt:**

§ 33 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement, **Transcript of Records**

**§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung:**

Satz 2 wird vollständig gestrichen.

**§ 4 Regelstudienzeit, Module, Leistungspunkte (CP):**

Satz 2 in Absatz 1 wird vollständig gestrichen.

**§ 6 Studiengangsgliederung, Studienverlaufsplan:**

Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

(1) Der Studiengang gliedert sich in Module. Modul 1 besteht aus dem Projekt. Die Module 2 bis 6 beruhen auf einzelnen, ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Das Modul 6 beinhaltet zu wählende Lehrveranstaltungen aus einem der drei Profildomänen. Modul 7 besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.

In Absatz 1, Satz 1 wird der Wortlaut gestrichen: " und, soweit erforderlich, die Gewichtung".

### **§ 10 Praxisprojekt**

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Einzelheiten zu den Qualifikationszielen und den zu erwerbenden Kompetenzen sowie ~~und~~ den Inhalten des Projekts und die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten regelt der Modulkatalog (Anhang 2).“

### **§ 14 Umfang und Gliederung der Prüfungen:**

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass es bei Beachtung des empfohlenen Studienverlaufs (§ 6 Abs. 2) einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.

### **§ 16 Prüfende**

Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Bekanntmachung im LSF oder durch Aushang ist ausreichend.

### **§ 17 Modulprüfungen und Leistungsnachweise:**

Absatz 4, Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

1. für Modul 1 als unbenoteter Leistungsnachweis, welcher mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird;

Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt auf Grundlage der Mitteilung des Modulverantwortlichen in der Regel spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin die jeweiligen modulzulässigen Prüfungsformen und ggf. die Gewichtung einzelner Prüfungsteile sowie deren Benotung (§§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 2) verbindlich fest.

### **§ 20 Klausuren:**

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Prüfenden beschließen spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die konkrete Dauer der Bearbeitungszeit und teilen dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über den/ die Modulverantwortliche/n mit (§ 17 Abs. 7).

### **§ 23 Performanzprüfungen:**

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gewichtung wird gem. § 17 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Prüfung dauert im Regelfall nicht mehr als eine Stunde.

### **§ 25 Bewertung von Prüfungsleistungen:**

Absatz 2 Satz1 wird wie folgt geändert:

Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht durch Abs. 4 bzw. durch §§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist.

Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Das Modul 1 bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung unberücksichtigt. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

### **§ 29 Abgabe und Bewertung von Masterarbeit, Kolloquium, Präsentation:**

In Absatz 7 wird Satz 6 gestrichen:

**Die Überschrift in § 33 wird ergänzt durch: „Transcript of Records“**

§ 33 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Zusätzlich erhält die Kandidatin/der Kandidat ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 33 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Darüber hinaus erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Transcript of Records. Darin werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten sowie ggf. absolvierte Zusatzmodule aufgenommen.

### **§ 37 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung:**

§ 37 wurde wie folgt neu gefasst:

(1) Diese Masterprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits nach der bisherigen Masterprüfungsordnung studieren, gilt jene fort.

## **Artikel II**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates vom 10.10.2012.

Bielefeld, 25.07.2013

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff